



**Einladung
zur 53. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 07.07.2020,
um 17:15 Uhr im in der Aula der Gesamtschule (Gebäude Paaltjessteege)**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | | Einwohnerfragestunde |
| 2 | 01 - 16 2304/2020 | Bestellung zur Verwaltungsprüferin der Örtlichen Rechnungsprüfung |
| 3 | 01 - 16 2305/2020 | Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder |
| 4 | 01 - 16 2306/2020 | Gewährung von Entschädigungen für Online-Fraktionssitzungen; hier: Bestätigung durch den Rat |
| 5 | 07 - 16 2302/2020 | Änderung der Richtlinien der Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 05 - 16 2308/2020 | Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest - 1. Deckblattverfahren; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein |
| 7 | 41 - 16 2303/2020 | Unterstützung zur Landesförderung des Antrages Förderverein Schlößchen Borghees *** |
| 8 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 10 | 03 - 16 2307/2020 | Veräußerung Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstücke 195 und 194 |
| 11 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 26. Juni 2020

Peter Hinze
Vorsitzender

***** Diese Vorlage wird nachgereicht.**



| | | TOP Vorlagen-Nr. | Datum |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 01 - 16 2304/2020 | 22.06.2020 |

Betreff

Bestellung zur Verwaltungsprüferin der Örtlichen Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.07.2020 |
| Rat | 07.07.2020 |

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt gem. § 101 Abs. 4 Satz 1 GO NRW die Bestellung von Frau Stadtoberinspektorin Sabine Pieper zur Verwaltungsprüferin der örtlichen Rechnungsprüfung mit Wirkung zum 01.08.2020.

Sachdarstellung :

Eine der Verwaltungsprüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung ist mit Ablauf des letzten Jahres in den Ruhestand getreten. Seit dem 01.02.2020 bekleidet Frau Stadtoberinspektorin Sabine Pieper diese Stelle.

Nachdem die Einarbeitungsphase abgeschlossen und die Eignung der Frau Stadtoberinspektorin Pieper festgestellt wurde, schlägt die Verwaltung dem Rat ihre Bestellung zur Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 GO NW vor.

Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte haben der vorgeschlagenen Maßnahme zugestimmt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



| | | TOP Vorlagen-Nr. | Datum |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 01 - 16 2305/2020 | 22.06.2020 |

Betreff

Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder

Beratungsfolge

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.07.2020 |
| Rat | 07.07.2020 |

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder“.

Sachdarstellung :

Am 29.05.2020 verabschiedete der Landtag NW das „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“. Es gilt einmalig für die Kommunalwahlen im Jahr 2020. Vor dem Hintergrund der Durchführung der Kommunalwahlen am 13. September 2020 -trotz Corona-Pandemie- verkürzt dieses Gesetz im Wesentlichen maßgebliche Fristen (z.B. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen), ermöglicht die Bildung größerer Wahlvorstände (max. 8 statt 6 Beisitzer) und senkt die Hürde für die Unterstützer-Unterschriften auf 60 Prozent der bisherigen Zahlen.

Das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 gilt nach dessen § 1 ausdrücklich nur für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR. Für die Integrationsratswahlen ist eine entsprechende Anwendung nicht vorgesehen.

Die Entscheidung, ob die vorstehend benannten Lockerungen auch für die ebenfalls am 13.09.2020 stattfindenden Integrationsratswahlen gelten sollen, obliegt mithin den Kommunen. Eine Angleichung kann im Wege der Beschlussfassung über eine Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder umgesetzt werden.

Verwaltungsseitig wird eine solche Angleichung vorgeschlagen. Die als Anlage 1 beigefügte Wahlordnung bildet die für die Integrationsratswahl 2020 zu berücksichtigenden Änderungen entsprechend ab.

Im Einzelnen werden –in Übereinstimmung mit den für die allg. Kommunalwahlen 2020 einmalig geltenden geänderten Vorgaben- folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Der Wahlvorstand kann aus bis zu **8 Beisitzern** bestehen (bisher: max. 6 Beisitzer gem. § 5 Abs. 1 WahlO);
- Pro Wahlvorschlägen sind mindestens **6 Unterstützungsunterschriften** beizubringen (bisher: mind. 10 gem. § 10 Abs. 9 WahlO);
- Wahlvorschläge können bis zum **48. Tag vor der Wahl** eingehen (bisher: bis zum 59. Tag gem. § 10 Abs. 12 WahlO);
- Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **39. Tag vor der Wahl** über die Zulassung der Wahlvorschläge (bisher: 47. Tag gem. § 10 Abs. 13 WahlO);
- In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am **35. Tag vor der Wahl** feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind (bisher: 42.Tag gem. § 12 Abs. 2 WahlO).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 2305 2020 Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung

Anlage 1

Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder:

§ 1

Übergangsregelungen für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder im Jahr 2020 gelten die folgenden Übergangsregelungen:

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

§ 3

Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag muss von mindestens sechs Wahlberechtigten unterstützt sein.

§ 4

Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können bis zum achtundvierzigsten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

§ 5

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 6

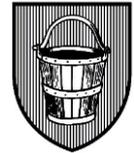
Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und nach Durchführung der Integrationsratswahl 2020 außer Kraft.



| | | TOP Vorlagen-Nr. | Datum |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 01 - 16 2306/2020 | 22.06.2020 |

Betreff

Gewährung von Entschädigungen für Online-Fraktionssitzungen;
hier: Bestätigung durch den Rat

Beratungsfolge

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.07.2020 |
| Rat | 07.07.2020 |

Beschlussvorschlag

1.
Der Rat stimmt der Gewährung von Entschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung i.V.m. den Regelungen in der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen zu. Diese Zustimmung schließt rückwirkend auch diejenigen Online-Fraktionssitzungen mit ein, die seit März 2020 vor dem Hintergrund der Covid-19-Problematik erfolgt sind.
2.
Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, die die Möglichkeit der Durchführung Online-Fraktionssitzungen und die Rahmenbedingungen, die für die Entschädigungsfähigkeit maßgeblich sind, abbildet.

Sachdarstellung :

Vor dem Hintergrund der mit der Covid-19 Pandemie einhergehenden Einschränkungen und Kontaktverbote, wurde u.a. der fraktionsinterne Austausch ab Mitte/Ende März regelmäßig mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik weitergeführt.

Im Rahmen der seit Mitte März 2020 gleichsam online wöchentlich mit den Fraktionsvorsitzenden geführten Telefonkonferenzen, wurde bereits Konsens über die Entschädigungsfähigkeit der Online-Fraktionssitzungen erzielt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt mit Erlass vom 18. Juni 2020 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) nunmehr klar, unter welchen Prämissen sich die Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen im Rahmen der COVID-19-Lage normkonform gestaltet.

In jedem Fall bedarf es hierzu einer grundsätzlichen Entscheidung des Rates. Bereits erfolgte Zustimmungen anderer kommunaler Gremien (z.B. Ältestenrat bzw. Runde der Fraktionsvorsitzenden) bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Rat.

Ziffer 1 des Beschlussvorschlages umfasst diese Vorgaben.

Darüber hinaus macht das Ministerium deutlich, dass die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen unabhängig von dem Bestehen einer epidemischen Lage oder von Einschränkungen der Präsenzsitzungen zugelassen werden können.

Verwaltungsseitig wird daher angeregt, die Hauptsatzung um die Möglichkeit der Durchführung von Online-Fraktionssitzungen zu ergänzen und die Rahmenbedingungen entsprechend abzubilden.

Ziffer 2 des Beschlussvorschlages bildet vor diesem Hintergrund den Auftrag an die Verwaltung zur Anpassung der Hauptsatzung ab.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 2306 2020 A 1 Erlass Entschädigung Online-Fraktionssitzungen



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln
und Münster
-Dezernat 31-

18. Juni 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
306-43.03.05/02-121/20
306-43.02.07/01-151/20
bei Antwort bitte angeben

Versand ausschließlich elektronisch

RR'in Smacka
Telefon 0211 8618-5556
Telefax 0211 8618-54444
bianca.smacka@mhkgb.nrw.de

Hinweise zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Aus- breitung von COVID-19 mit Stand vom 02. Juni 2020

Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen im Rah-
men der COVID-19-Lage

Im Rahmen der o.a. Hinweise mit Stand vom 02. Juni 2020 wird ausge-
führt, dass dann, wenn sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorga-
nisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen,
und sich im Rahmen der ihr durch die Entschädigungsverordnung (Ent-
schVO) eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu
gewähren, Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt
werden kann, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rah-
men stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Eine solche Entscheidung der Kommune über die Zulassung von Online-
Fraktionssitzungen ist von der jeweiligen Vertretung zu treffen. Soweit
bislang Entscheidungen anderer kommunaler Organe oder Organteile (z.
B. Ältestenrat) erfolgt sind, kommt auch eine nachträgliche Bestätigung
einer solcher Entscheidung durch die Vertretung in Betracht. Die Zulas-
sung von Online-Fraktionssitzungen ist nicht abhängig von dem Bestehen
einer epidemischen Lage oder von Einschränkungen der Präsenzsitzun-
gen.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Wenn im Einzelfall die Vertretung ausdrücklich beschließt, bereits zurückliegende Online-Fraktionssitzungen aufgrund der gerade im März und April dieses Jahres akuten COVID-19-Lage auch als entschädigungsfähig anzuerkennen, ist ihr dies im Rahmen ihrer Selbstorganisation möglich.

Bei einer Delegation nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW bzw. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW ist der Hauptausschuss oder der Kreisausschuss für die Entscheidung über die Zulassung entschädigungspflichtiger Online-Fraktionssitzungen zuständig.

Kommt es aufgrund einer Online-Fraktionssitzung zu Verdienstaussfall bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, kann auch für diesen nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 2 GO NRW bzw. § 30 Abs. 1 und 2 KrO i. V. m. der EntschVO eine Entschädigung gewährt werden.

Auch Kinderbetreuungskosten nach § 45 Abs. 4 GO NRW bzw. § 30 Abs. 4 KrO NRW können im Einzelfall ersetzt werden, wenn die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist angesichts von Sinn und Zweck der Vorschrift davon auszugehen, dass das Kriterium „mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt“ maßgeblich darauf abstellt, ob die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger aufgrund der (Online-)Wahrnehmung des Mandats nicht dazu in der Lage ist, im Haushalt anfallende Arbeiten auszuführen und/oder die Kinderbetreuung wahrzunehmen. Eine körperliche Abwesenheit vom Haushalt ist hierfür keine zwingende Voraussetzung.

Ich bitte, die Kommunen in Ihrem Bezirk zu informieren.

Im Auftrag


(Dr. von Kraack)



| | | TOP Vorlagen-Nr. | Datum |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 07 - 16 2302/2020 | 19.06.2020 |

Betreff

Änderung der Richtlinien der Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.07.2020 |
| Rat | 07.07.2020 |

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 4. Änderung der Richtlinien der Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Sachdarstellung :

Im Rahmen der letzten Änderung der Richtlinien im vergangenen Jahr (Anpassung Wahlrecht von unter Betreuung stehenden Personen in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) wurden im § 4 die Absätze 2 und 3 neu eingefügt. Hierdurch wurden die bestehenden Absätze 2 bis 6 des § 4 in der ab dem 28.05.2019 geltenden Fassung zu den Absätzen 4 bis 8 des § 4 der Richtlinien. Versehentlich wurden die Querverweise auf diese Absätze nicht parallel angepasst. Dies macht nun folgende redaktionelle Korrekturen erforderlich:

§ 3 Abs. 5 der Richtlinien lautet seit 2015 unverändert:

„Ein gewählter Vertreter/ Stellvertreter verliert seinen Sitz/ stellvertretenden Sitz in der Seniorenvertretung mit sofortiger Wirkung bei Verlust einer der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie sowie durch schriftlich erklärten Mandatsverzicht:

Für jedes vor Ende der Amtszeit ausscheidende ordentliche Mitglied rückt ein Stellvertreter (§ 4 Abs. 5 Satz 2) nach.“

Aufgrund der o.a. Änderung des § 4 im Jahr 2019 ist hier ab sofort folgende redaktionelle Korrektur im § 3 Abs. 5 vorzunehmen:

„Ein gewählter Vertreter/ Stellvertreter verliert seinen Sitz/ stellvertretenden Sitz in der Seniorenvertretung mit sofortiger Wirkung bei Verlust einer der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 4 dieser Richtlinie sowie durch schriftlich erklärten Mandatsverzicht:

Für jedes vor Ende der Amtszeit ausscheidende ordentliche Mitglied rückt ein Stellvertreter (§ 4 Abs. 7 Satz 2) nach.“

Da der im § 3 Abs. 5 der Richtlinie beschriebene Fall seit der letzten Änderung im Mai 2019 nicht eingetreten ist, blieb der redaktionelle Fehler bisher folgenlos. Durch die Korrektur wird sichergestellt, dass die in der Richtlinie seit 2015 verankerte Regelung der Unabhängigkeit der Seniorenvertretung vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein auch künftig gewahrt bleibt.

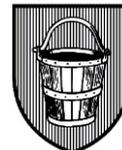
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



| | | TOP Vorlagen-Nr. | Datum |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 05 - 16 2308/2020 | 23.06.2020 |

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest - 2. Deckblattverfahren; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

| | |
|--------------------------------|------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung | 07.07.2020 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.07.2020 |
| Rat | 07.07.2020 |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die der Anlage zu entnehmende Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein im Planfeststellungsverfahren abzugeben.

Sachdarstellung :

Die Unterlagen für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich-Praest – 2. Deckblattverfahren haben in der Zeit vom 2. Juni – 01. Juli 2020 im Raum 225 des Rathauses der Stadt Emmerich offen gelegen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit. Die Einwendungsfrist endet am 15. Juli 2020.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Stadt Emmerich am Rhein als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB) und wie auch als Grundstückseigentümerin aufgefordert, zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Beiderlei Betroffenheiten werden in einer einheitlichen Stellungnahme thematisiert. Diese Stellungnahme ist während der Zeit der Offenlage im Arbeitskreis am 25.06.2020 erörtert worden. Als Ergebnis empfiehlt der Arbeitskreis ÖPNV/SPNV die nunmehr vorliegende Stellungnahme in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage zu Vorlage 05-16 2308 Stellungnahme PFA 3-3 2-Deckblatt



zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest

2. Deckblattverfahren

Gliederung

| | |
|---|-----------|
| 1. Bauliche Maßnahmen..... | 2 |
| 1.1. Das Bahnübergangsbeseitigungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein | 2 |
| 1.2 Die Verlegung des Haltepunktes Praest..... | 6 |
| 1.3 Bauwerke im Zuge des Streckenausbaus..... | 6 |
| 1.4 Leitungsumverlegungen..... | 7 |
| 1.5 Städtebauliche Einbindung..... | 8 |
| 1.6 Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Planungshoheit..... | 8 |
| 2. Liegenschaften der Stadt Emmerich am Rhein..... | 8 |
| 3. Denkmäler | 9 |
| 4. Umweltverträglichkeitsstudie (GUP)..... | 10 |
| 5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) | 10 |
| 6. Notfall- und Streckensicherheit | 11 |
| 6.1 Rettungszuwegungen / Zuwegungen / Service Türen..... | 11 |
| 6.2 Löschwasserversorgung | 12 |
| 6.3 Grundsätzlich..... | 13 |



Im Folgenden reagiert die Stadt Emmerich am Rhein mit dieser Stellungnahme auf das Planungsvorhaben der Deutschen Bahn AG, ABS 46/2, Abschnitt 3.3 – **2. Deckblatt** -, als in zweifacher Hinsicht Betroffene, als Trägerin öffentlicher Belange wie auch als Grundstückseigentümerin.

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt hier Stellung zu den im 2. Deckblattverfahren dargestellten Änderungen. Ihre Stellungnahme vom 25.04.2012 sowie die zum 1. Deckblatt vom 13.12.2013 bleiben vollumfänglich bestehen.

1. Bauliche Maßnahmen

1.1. Das Bahnübergangsbeseitigungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein

Das hier dargestellte, vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 03.11.2015 verabschiedete und am 20.09.2016 ergänzte BÜ-Beseitigungskonzept ist das Ergebnis langer Abstimmungsprozesse mit den unterschiedlichsten Verfahrensbeteiligten über etliche Planungsvarianten hinweg.

Dieser Prozess hat letztlich zu einem Konsens mit den Planungen der DB AG im PFA 3.3 geführt.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seinen o.g. Sitzungen das nachfolgende BÜ-Beseitigungskonzept für den PFA 3.3 beschlossen.

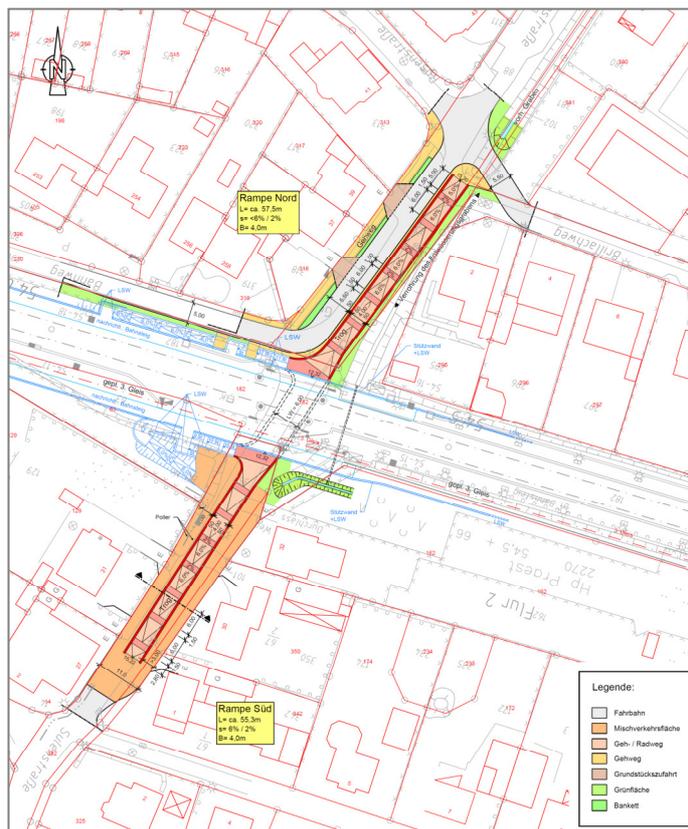
Es sieht folgende Maßnahmen an den derzeitigen Bahnübergängen vor:

| | |
|---|--|
| BÜ Sulenstraße | Eisenbahnüberführung für Fußgänger EÜ-F |
| BÜ Raiffeisenstraße / Praestsches Feld | Eisenbahnüberführung EÜ mit Nebenanlagen |
| BÜ von-der-Recke-Straße | Eisenbahnüberführung für Fußgänger EÜ-F |
| BÜ Grüne Straße | Seitenweg zur Ersatzmaßnahme BÜ Broichstraße |
| BÜ Broichstraße | Eisenbahnüberführung EÜ mit Nebenanlagen |
| BÜ Schwarzer Weg | Ersatzlose Aufhebung |

BÜ Sulenstraße

54,540 Bahn-km

In Abstimmung mit der DB Netz AG hat die Stadt Emmerich am Rhein eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer geplant, die alle Anforderungen der geltenden Regelwerke an Breite, Verhältnis Breite/Länge, Einsehbarkeit und auch Übersichtlichkeit erfüllt. Die Gradlinigkeit und die ausreichend große Dimensionierung vermitteln eine hohe Sicherheit, die zu einer entsprechenden Akzeptanz durch die Bevölkerung führt.



Entwurf der Stadt Emmerich am Rhein (Ing.-Büro Spiekermann)

In einer durch die DB Netze beauftragten Studie (15.12.2015) wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Prüfung der Machbarkeit zur gradlinigen Führung der EÜ(F) Sulenstraße in Bezug auf die Sachverhalte

- Betroffenheit der Grundstücke/Anwohner
- Darstellung
- Barrierefreiheit
- Realisierbarkeit
- Wirtschaftlichkeit / Kosten

grundsätzlich umsetzbar ist.

Das Ergebnis der Studie wurde in das 2. Deckblatt eingebracht.

BÜ Raiffeisenstraße

54,700 Bahn-km

Als Ersatzmaßnahme für den BÜ Raiffeisenstraße wurde der Stadt Emmerich bereits durch die Vorhabenträgerin ein Vorabzug der Entwurfsplanung (EÜ Praestsches Feld), in der z.B. bereits die Querungshilfe L7 berücksichtigt wird, zur Stellungnahme zugesandt. Diese wurde mit Schreiben vom 28.07.2016 beantwortet.

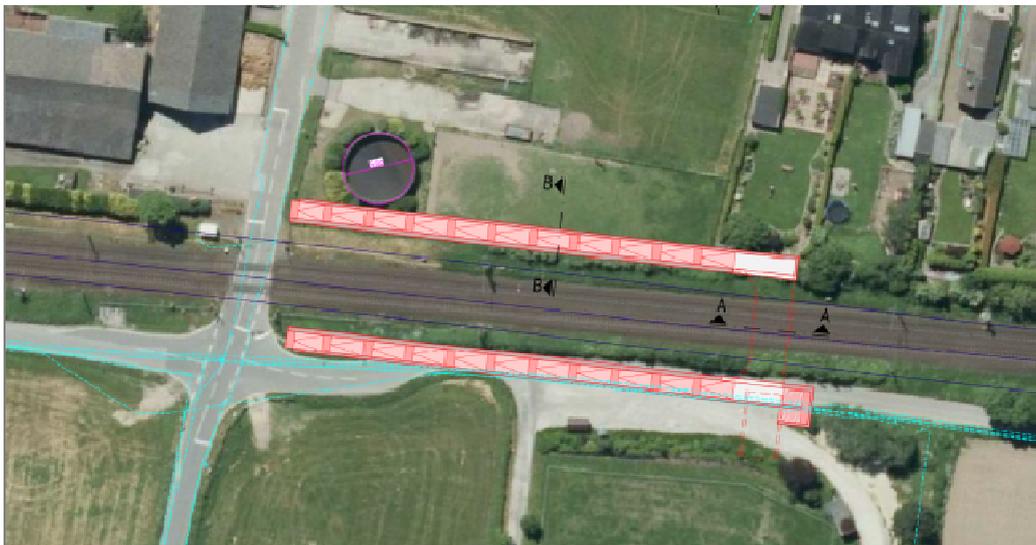
Ergänzend und zur Gewährleistung einer maximalen Sicherheit der querenden Fußgänger regte die Stadt Emmerich in ihren bisherigen Stellungnahmen eine Ausbildung der Querungshilfe im Einmündungsbereich der Straße Praestsches Feld als Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) gem. §26 StVO an; auch sollte eine Lichtsignalanlage für Fußgänger in Betracht gezogen werden.

Die Errichtung einer Querungshilfe als Fahrbahnteiler wurde in das 2. Deckblatt eingebracht.

BÜ von-der-Recke-Straße

55,290 Bahn-km

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 der Variante 1 (U-Form) als Ersatzmaßnahme zum BÜ von-der Recke-Straße zugestimmt. Diese Überführung soll in Form einer EÜ für Fußgänger realisiert werden.



Auszug aus der Anlage zum DB-Erläuterungsbericht des Variantenvergleiches zur Ersatzmaßnahme BÜ von-der-Recke Straße vom 11.08.2016

Bereits in der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Planfeststellungsverfahren vom 25.04.2012 wurde die ersatzlose Aufhebung des Bahnüberganges von-der-Recke-Straße bemängelt und eine Eisenbahnüberführung gefordert. Im Anhörungsverfahren/Stellungnahme wurde durch die DB Netz AG auf die gesetzlichen Vorgaben zur BÜ-Beseitigung (EKrG) und die Ersatzmaßnahme Praestsches Feld verwiesen. Auf einer Straße von 1,5 km würden 3 Ersatzbauwerke geschaffen, die sämtlich für Fußgänger und Radfahrer geeignet sein.

Der BÜ Schwarzer Weg wird ersatzlos aufgehoben.

1.2 Die Verlegung des Haltepunktes Praest

Die Deutsche Bahn sieht im Planfeststellungsabschnitt 3.3 vor, den Haltepunkt in Praest um ca. 150 m nach Westen zu verlagern in den Bereich zwischen Sulen - und Raiffeisenstraße. Gegenstand des Deckblattverfahrens ist es nun, bahnrechts im Bereich der Raiffeisenstraße nördlich der Gleise einen zusätzlichen barrierefreien Zugang zu dem dort neu entstehenden Bahnsteig anzulegen.

Stellungnahme der Stadt Emmerich:

Auch die ergänzende Planung berücksichtigt weiterhin nicht den von der Stadt Emmerich am Rhein ins Verfahren eingebrachten Wunsch, den Haltepunkt unmittelbar benachbart in den Trassenabschnitt zwischen Raiffeisenstraße und der zukünftigen Bahnunterführung ‚Praestsches Feld‘ zu verlegen. Insoweit bleiben die im Verfahren bereits vorgebrachten Einwände auch im Deckblattverfahren bestehen.

Im Falle der Errichtung eines neuen Bahnsteiges, entsprechend der DB – Planung zwischen Sulenstraße und Raiffeisenstraße, sollte eine Treppenanlage sowie eine Rampenanlage mit max. 4 % Steigung südlich der EÜ aus dem Trogbauwerk heraus und trassenparallel bis zur Raiffeisenstraße geführt werden, zusätzlich sollte eine Treppenanlage nördlich der EÜ eingerichtet werden. Diese dienen der besseren fußläufigen Erschließung des Dorfkerns und seiner Verbindung zu den stetig wachsenden Wohngebieten nördlich der Gleistrasse sowie der Andienung der Bahnsteige. Die Stadt Emmerich am Rhein ist Eigentümerin der südlich angrenzenden, bahnparallelen Flächen zwischen der EÜ Praestsches Feld und der Raiffeisenstraße sowie der nördlichen Parzelle 1002 auf der die vorgenannte Treppenanlage zu errichten ist.

1.3 Bauwerke im Zuge des Streckenausbaus

Hier wird Bezug genommen auf Anlage 4 - Abschnitt Bauwerksverzeichnis.
Die Hinweise sind aufgelistet nach Lfd.Nr.

Vor Beginn der Gesamtmaßnahme hat eine Beweissicherung der Verkehrsanlagen in schriftlicher / fotografischer Form in Abstimmung mit den Kommunalbetrieben KBE zu erfolgen.

53 / Neubau EÜ Praestsches Feld

Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Vorabzug der Entwurfsplanung vom 28.07.2016 hingewiesen (s. Stellungnahme zu Deckblatt 1).

Der Geh-, Radweg hat DIN 18040 Barrierefreies Bauen zu entsprechen.

54 / Neubau EÜ Broichstraße

Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Vorabzug der Entwurfsplanung vom 03.08.2016 hingewiesen (s. Stellungnahme zu Deckblatt 1).

Der Geh-, Radweg sowie der Fußweg/Rampe hat DIN 18040 Barrierefreies Bauen zu entsprechen.

Die Verbindung der Grünen Straße / BÜ Grüne Straße über den Auweg und den Hueskampweg zur Broichstraße / EÜ Broichstraße ist Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens V 3/1. Die in den Unterlagen zum 2. Deckblatt dargestellten Verkehrsflächen / Bebauungsplanbereiche entsprechen nicht dem aktuellen Stand; hier hat eine Feinabstimmung stattzufinden.

163 / Rückbau des BÜ Grüne Straße

Der Rückbau des Bahnüberganges hat erst nach Fertigstellung der Ersatzmaßnahme ‚Seitenweg‘ zu erfolgen.

308 / Rettungszuwegung

Die Zuwegung für Rettungseinsätze hat in das Eigentum der DB Netz AG überzugehen.

453 / Neubau von Rampen

Der zusätzliche nördliche Zugang zum Bahnsteig von der Raiffeisenstraße aus ist im Bauwerksverzeichnis nicht als Neubau gekennzeichnet.

Die Verbindung der Rampe zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht vorhanden.

455 / Neubau einer Querungshilfe Broichstraße /L7

Zukünftiger Unterhaltungs- /Erhaltungspflichtiger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW

456 / Neubau einer Querungshilfe Praestsches Feld /L7

Zukünftiger Unterhaltungs- /Erhaltungspflichtiger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW

651+ 652 / Leitungsumverlegungen Thyssengas

Im Bereich der Bauwerke EÜ Praestsches Feld und EÜ-F Sulenstraße verlaufen 2 Gasfernleitungen DN200 bzw. DN250 der Thyssengas GmbH. Hier ist eine Verlegung in die anliegenden Wohnstraßen geplant. Dieser Verlegung wird nicht zugestimmt.

653 + 654 / Leitungsumverlegungen Thyssengas

Im Bereich des Bauwerkes EÜ Broichstraße Feld verlaufen 2 Gasfernleitungen DN200 bzw. DN250 der Thyssengas GmbH. Hier ist eine Verlegung hauptsächlich über private landwirtschaftlich genutzte Flächen geplant.

1.4 Leitungsumverlegungen

Im Bauwerksverzeichnis sind unter den Nummern 651+ 652 Leitungsumverlegungen der Thyssengas GmbH aufgelistet. Hier sollen die im Bereich der zukünftigen Bauwerke EÜ Praestsches Feld und EÜ-F Sulenstraße liegenden 2 Gasfernleitungen aufgenommen und umgelegt werden. Die Leitungen befinden sich aktuell entlang der Gleistrasse, teilweise im Bahnweg.

Hier ist eine Verlegung in die anliegenden Wohnstraßen Heinrich-Butzfeld-Straße, Johann-Awater-Straße, Heinrich-Bienen-Straße, Raiffeisenstraße, Rosenstraße und Brillackweg geplant.

Dieser Neuverlegung wird nicht zugestimmt.

Bei den genannten Gasfernleitungen handelt es sich um Leitungen mit den Durchmessern DN 200 und DN 250. Diese werden mit 67 bar betrieben; als Vergleich sollte hier die Nutzung der Gasleitungen der Stadtwerke Emmerich mit 2 bar genannt werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein sieht hier eine Gefahrenlage, da die neue Leitungstrasse durch bebaute Wohngebiete führt und im Falle eines Schadenereignisses eine große Anzahl an potenziellen Opfern zu beklagen wäre.

Auch werden in Wohnstraßen erfahrungsgemäß häufig Hausanschlüsse (Kanal, Strom, Telekom, Glasfaser, Gas) erneuert/ergänzt bzw. neue Medien verlegt. Dies bedeutet permanente Verlegearbeiten im Bereich der Thyssengastraße, ein Umstand der weder für die Gasfernleitung von Vorteil ist (Erschütterungen), noch für die anderen Versorger, da diese die entsprechenden geforderten aufwendigen und kostenträchtigen Sicherheitsvorkehrungen zu erfüllen haben.

Mit Verlegung der Gasfernleitung werden beidseitig Schutzstreifen in einer Breite von je 3 Meter ausgesprochen. In diesen Schutzstreifen alle regulären Bauarbeiten genehmigungspflichtig, die Errichtung von Gebäuden ist nicht zulässig.

Die Stadt Emmerich am Rhein schlägt daher entweder

- die Dükering der Gasfernleitung vom Brillackweg bis zum Geh-, Radweg Heinrich-Bienen-Straße oder
- die Verlegung im Radweg der Landesstraße 7 vor.

1.5 Städtebauliche Einbindung

Die Stadt Emmerich am Rhein hält ihre Forderung nach einer Begrünung der Lärmschutzwände im Außenbereich und das Einsetzen von transparenten Elementen in städtebaulich, hochsensiblen Bereichen, um die von den Lärmschutzwänden ausgehende Barrierewirkung möglichst gering zu halten, aus der ursprünglichen Stellungnahmen aufrecht.

1.6 Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Planungshoheit

Wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme dargelegt, kann eine unmittelbare Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein bezüglich einer Einschränkung ihrer Planungshoheit für den Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich - Praest nicht festgestellt werden.

2. Liegenschaften der Stadt Emmerich am Rhein

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt zur den folgenden Flurstücken als Grundstückseigentümerin wie folgt Stellung:

Die Nummerierung entspricht dem Grunderwerbsverzeichnis

Lfd. Nr. 4 ist gestrichen worden, Flurstück existiert nicht

- Lfd. Nr. 32a Straßenanlage wird noch gebaut (DB), noch nicht vorhanden
- Lfd. Nr. 38a, Tulpenstraße auf Grunderwerbsplan nicht eingezeichnet, Maßnahme daher nicht prüfbar
- Lfd. Nr. 39 Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
- Lfd. Nr. 40 Langfristige Mietverträge vorhanden, daher rechtzeitige Kündigung, Es bleibt eine kleine Restfläche von ca. 157 qm im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein, Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
- Lfd. Nr. 41 Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
- Lfd. Nr. 62 Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
- Lfd. Nr. 65 Flurstück existiert nicht
- Lfd. Nr. 66 Flurstück existiert nicht
- Lfd. Nr. 69 Erbbaurecht für die Stadt Emmerich am Rhein, weitergegeben durch Untererbbaurecht an Reit- und Fahrverein Praest e.V.
- Lfd. Nr. 71 Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
- Lfd. Nr. 73 Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
- Lfd. Nr. 169 Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
- Lfd. Nr. 179 Flurstück existiert nicht

3. Denkmäler

Zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen"; 2. Deckblatt hat sich für den Abschnitt 3.3 zwischenzeitlich folgende Änderung ergeben:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Rahmen der Digitalisierung der kommunalen Denkmallisten den Antrag gestellt, dass seinerzeit nicht in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragene ortsfeste Bodendenkmal KLE 093 - mittelalterliche bis neuzeitliche Burg und Hof Haus Offenbergr - nun eintragen zu lassen. Die Bahntrasse des Planfeststellungsverfahrens kreuzt den Schutzbereich des Bodendenkmals.

Im Rahmen des laufenden förmlichen Eintragungsverfahrens ist die DB Netz AG Regionalbereich West als Grundstückseigentümer angehört wurden. Hierbei wurde um Vereinbarung eines Erörterungstermins zwischen der DB Netz AG und dem LVR-ABDR sowie der UDB Emmerich am Rhein gebeten. Dieser konnte aufgrund der COVID19-Pandemie noch nicht umgesetzt werden.

Derzeit laufen die Gespräche zur Abstimmung eines gemeinschaftlichen Termins, bei dem die Belange der Beteiligten erörtert werden sollen.

4. Umweltverträglichkeitsstudie (GUP)

Das Deckblattverfahren berücksichtigt die im Planungsgebiet neu hinzugekommenen Nachweise der Biber (*Castor fiber*), des Fischotters (*Cutra lutra*), der Bachstelze (*Motallica alba*), der Goldammer (*Emberiza citrinella*), des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*), des Gelbspötmers (*Hippolais icterina*), dem Haussperling (*Passer domesticus*) und der Klappergrasmücke (*Sylvia canruca*). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird auch im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme nicht gefährdet, da die Bauzeitregelung insbesondere die Rodung der Baufelder während der Sommermonate ausschließt.

Ferner ließen sich Störungen durch eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Tag für Biber und mitunter auch Fischotter vermeiden, da Sie dämmerungs- und nachtaktive Tiere sind.

Im PFA 3.3 sind über längere Strecken ein- oder beidseitig der Trasse Schallschutzwände geplant, die ein Überqueren der Trasse nur an bestimmten Stellen zulassen. Eine Quermöglichkeit unter anderem für Biber und Fischotter bieten die geplanten Ökotunnel.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Das Deckblattverfahren sieht im Bereich östlich der Broichstraße und nördlich des Bahnweges vor Teilflächen einer Streuobstwiese bauzeitlich in Anspruch zu nehmen (insbesondere durch das Baufeld zur Umverlegung einer Gasleitung (Thyssengas)). Um Beeinträchtigungen der angrenzenden Streuobstbestände zu vermeiden, wird hier ein Vegetationsschutz vorgesehen. Der Vegetationsschutz sollte den Stand der Technik entsprechen und auch den Schutz des Wurzelbereichs der Obstbäume berücksichtigen.

Desweiteren wird ein Teilbereich etwa 18 m² Laubwald (Biototyp: AB0,90, ta 3-5) sowie 120 m² des Biototyps Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur (KA0, neo4 und KA0, neo5) bauzeitlich durch den dreigleisigen Ausbau in Anspruch genommen. Ergänzungen in der Liste der bauzeitlich beanspruchten Biotopsfläche durch den dreiseitigen Ausbau gab es bei den Gehölzen durch den Biototyp BD0,70, kb und BF3,90,ta1-2 sowie bei den Gewässern mit FN0,wf6 und den Anthropogenen Biotopen mit dem Typ HK2,ta15a.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für direkte Beeinträchtigungen (bau- und anlagenbedingte Flächenbeanspruchung) im Regelfall wurde ebenfalls durch folgende Biototypen der Gehölze BB0,100,neo7; BD3,100,ta-11; BD3,70,ta-1-2 ergänzt.

Die Liste des anlagenbedingten Verlustes von Biotopen durch Ersatzmaßnahmen zur Bahnübergangsbeseitigung wurde ergänzt durch die Biototypen Gehölze (BD3,100,ta1-2; BH0,90,ta-11), Grünland (EA0,xd5), Anthropogene Biotope HJ0,mc1; HK2,ta15b), den Siedlungsflächen (SB0 und SC0) sowie den Verkehrs- und Wirtschaftswegen (VA, mr3). Die Auflistung der ergänzten Biototypen sind bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen ebenfalls zu berücksichtigen. Betroffen sind dabei die von den geplanten Flächennutzungen im Rahmen des dreigleisigen Ausbaus und der BÜ-Ersatzmaßnahmen sowie der im direkten Wirkungsbereich geplanten Landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich einer Wiederherstellung des Ausgangszustandes auf bauzeitlich beanspruchten Flächen.

Aufgenommen in die Liste der Landschaftspflegerischen Maßnahmen wurde die Maßnahme Nr. 7, welche die Anlage eines Grünstreifens mit Ruderalfluren sowie abschnittsweiser Heckenbepflanzung bahnrechts entlang des Bahnweges bis zur Grünenstraße vorsieht. Somit entsteht eine landschaftsgerechte Gestaltung mit Einbindungen der Bauwerke.

Ferner finden auch die Maßnahmen A/E20 und A/E21 sowie E19 Berücksichtigung, welche die Umwandlung von Ackerfläche in Grünland beziehungsweise eine Nutzungsextensivierung

von Grünlandflächen vorsehen. Der Grundstückseigentümer der Flächen für die Maßnahmen A/E20 und E/19 ist das Naturschutzzentrum Kleve, welche die Maßnahme auch betreuen wird. Die Fläche der Maßnahme A/E21 gehört zum Stadtgebiet der Stadt Rees, welche in die Abstimmung mit einbezogen werden muss.

Im Trassennahbereich bei ca. Bahn-km 56,7 an der EÜ Broichstraße wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 15 unter anderem eine Fläche aufgeforstet, die auch als Ersatzaufforstung für den forstrechtlichen Kompensationsbedarf dient. Eine Gesamtbetrachtung über die forstrechtliche Kompensation in den Planfeststellungsabschnitten des Kreises Kleve ergibt für den dargestellten Planungsstand im Kreis Kleve ein Überschuss von rd. 1,77 ha Aufforstungsfläche. Im Planfeststellungsabschnitt 3.3 liegt somit weder ein Überschuss noch ein Defizit an aufzuforstender Fläche vor.

Wie schon im 1. Deckblattverfahren werden auch im Planungsverlauf des 2. Deckblattverfahrens weitere Schutzvorkehrungen für schutzwürdige, vom Eingriff betroffene Braunerde (Vega und Gley-Vega) getroffen. Diese müssen dem Erhalt und die Wiederverwendung dieser schutzwürdigen Böden entsprechen.

6. Notfall- und Streckensicherheit

Das 2. Deckblattverfahren beinhaltet entgegen dem bisherigen Verfahren auch die Betrachtung der Notfall- und Streckensicherheit

6.1 Rettungszuwegungen / Zuwegungen / Service Türen

Rettungszuwegungen sind wie nachfolgend aufgelistet berücksichtigt worden.

| | | |
|---------|--------|------------|
| Bahn km | 53,507 | Bahn links |
| | 54,255 | Bahn links |
| | 54,71 | Bahn links |
| | 55,29 | Bahn links |
| | 56,165 | Bahn links |
| | 56,74 | Bahn links |
| | 57,65 | Bahn links |

Die darüber hinaus wurden weitere vereinbarte Zuwegungen/ Zugänge eingeplant.

Zugänge Auflistung

| | | |
|---------|--------|-------------|
| Bahn km | 53,9 | Bahn rechts |
| | 54,155 | Bahn rechts |
| | 55,12 | Bahn rechts |
| | 55,18 | Bahn links |
| | 55,45 | Bahn rechts |
| | 55,7 | Bahn links |
| | 56,153 | Bahn rechts |
| | 56,44 | Bahn rechts |
| | 56,8 | Bahn rechts |
| | 56,98 | Bahn rechts |
| | 57,18 | Bahn rechts |
| | 57,65 | Bahn rechts |

Die geforderte Zuwegung / Zugang bei Bahn km 54,375/ Bahn rechts ist nicht in den Planzeichnungen vermerkt, dies ist zu ergänzen. Auf Seite 52 der textlichen Erläuterungen ist der Zugang beschrieben.

Servicetüren

Die von der DB AG geplanten Servicetüren, die im Einsatzfall durch die Feuerwehr ebenfalls als Rettungszugänge genutzt werden können, sind nicht vermerkt.

Auflistung Service Türen (Planstand 11.2017):

| | | |
|---------|--------|-------------|
| Bahn km | 54,865 | Bahn rechts |
| | 54,91 | Bahn links |
| | 55,77 | Bahn rechts |
| | 56,5 | Bahn links |
| | 57,24 | Bahn links |

Die Servicetüren werden auch in den textlichen Erläuterungen nicht beschrieben. Diese sind in den Plänen und den textlichen Erläuterungen nachzutragen.

6.2 Löschwasserversorgung

Sammelwasserversorgung

Die Lage der Unterflurhydranten entspricht den durch das Versorgungsunternehmen (Stadtwerke Emmerich) installierten Wasserentnahmestellen.

Löschbrunnen

Die durch die Bahn zu installierenden Löschbrunnen LB sind wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------|-------|-------------|
| Bahn km | 55,64 | Bahn rechts |
| | 57,65 | Bahn links |

HFS Wasserentnahmestellen

Für das HFS sind folgende Brunnen vorgesehen:

| | | |
|---------|-----------------|------------|
| Bahn km | 52,56 (PFA 3.2) | Bahn links |
| | 54,75 | Bahn links |

Weiter ist bei Bahn km 57,68 / Bahn rechts eine Zufahrt für das HFS zu einer offenen Wasserentnahmestelle (Kiesbaggerei) vorgesehen.

6.3 Grundsätzlich

Auf Seite 25 b wird unter Pkt. 2 / Löschwasserversorgung angegeben, dass für die Betuwe Linie 4 HFS Systeme beschafft werden. Stationierungsorte sind Oberhausen, Dinslaken, Wesel, Emmerich a. Rh. Das HFS, welches in Emmerich a. Rh. stationiert ist, ist durch das Land NRW im Rahmen des allgemeinen Katastrophenschutzes in 11/ 2015 beschafft worden. Das HFS Emmerich a. Rh. kann somit nicht als ausschließlich für die Betuwe Linie vorgehaltenes Einsatzmittel gelistet werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein geht davon aus, dass ihr das Ergebnis der überarbeiteten Deckblattunterlagen noch vor Abgabe an die Anhörungsbehörde mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zur Kenntnis gegeben wird.

Emmerich am Rhein, den 07.07.2020

Peter Hinze
Bürgermeister